



- Fachbereich Sozialverwaltung -
Wasserburg am Inn

Fachrichtung: Staatliche Sozialverwaltung
Ausbildungsbehörde: ZBFS Region Oberfranken

SEMINARARBEIT

Die soziale Entschädigung für NS-Opfer und Kriegsopfer
unter dem Aspekt von Ausschlussgründen

Vorgelegt von: Sven Winkler
Untere Dorfstraße 8
95473 Haag

Prüfungsjahrgang 2010 B

Erstgutachterin: Karin Ganslmeier
Zweitgutachter: Christian Hansmeier

Datum des mündlichen Vortrags:

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Einleitung	1
1 Die historische Entwicklung der sozialen Entschädigung	5
1.1 Der lange Weg zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	5
1.1.1 Die Vorgängerregelungen 1945 - 1949	6
1.1.2 Das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone (US-EG) von 1949	6
1.1.3 Exkurs: Die öffentliche Meinung Anfang der 50er Jahre . .	7
1.1.4 Das Bundesergänzungsgesetz (BErgG) von 1953	8
1.1.5 Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956	9
1.1.6 Das Bundesentschädigungs-Schlußgesetz (BEG-SchlG) von 1965	9
1.2 Der schnelle Erlass des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	10
1.2.1 Die Regelungen nach Kriegsende	10
1.2.2 Das Bundesversorgungsgesetz	11
2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG	12
2.1 Ausschluss durch die Begrenzung der Verfolgungsgründe in § 1 BEG	13
2.1.1 Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft	13
2.1.2 Verfolgung aus Gründen der Rasse	15
2.1.3 Verfolgung aus Gründen des Glaubens	17
2.1.4 Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung	17
2.1.5 Die „Vergessenen Opfer“	18
2.2 Der Ausschluss durch das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip	19
2.3 Der Ausschluss durch Entschädigungsunwürdigkeit	20
2.4 Der Ausschluss durch Antragsfristen	21

3	Kriegsopfer – Die wohlwollende Versorgung nach dem BVG	23
3.1	Die Entscheidung gegen einen Ausschlussstatbestand im BVG . . .	24
3.2	Der weite Personenkreis	25
3.3	Die Einführung des § 1a BVG als Ausschlussgrund	25
3.4	Die hohen Anforderungen des § 1a BVG	27
3.5	Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung	28
4	Gesamtbetrachtung	31
	Literaturverzeichnis	33
	Rechtsprechungsverzeichnis	38
	Sonstige Quellen	39
	Anhang	40

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AKG	Allgemeines Kriegsfolngengesetz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BEG-SchlG	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz)
BErgG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
br	Behindertenrecht (Zeitschrift)
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts, amtliche Sammlung
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages (zitiert nach laufender Nummer)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht



BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
BWGöD	Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes
BWGöD-Ausland	Gesetz zur Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
bzw.	beziehungsweise
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
DFG	Deutsche Friedensgesellschaft
DP	Displaced Persons
e.V.	eingetragener Verein
ebd.	ebenda
EntschRG	Entschädigungsrentengesetz
f.	folgende
F.D.P.	Freie Demokratische Partei (1968 - 2001)
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	fortfolgende
Gbl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
Hg.	Herausgeber
i.S.d.	im Sinne des
KBLG	Körperbeschädigtenleistungsgesetz
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KZ	Konzentrationslager
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)



NS	nationalsozialistisch, Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Reg.Bl.	Regierungsblatt Württemberg-Baden
Rn.	Randnummer
RzW	Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (Zeitschrift)
S.	Seite
SD	Sicherheitsdienst der SS
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
sog.	sogenannte
SS	Schutzstaffel der NSDAP
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
US	Vereinigte Staaten
US-EG	Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
z.B.	zum Beispiel
ZfS	Zeitschrift für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung (Zeitschrift)

Einleitung

„Die Hitlerzeit kommt uns näher, je ferner sie rückt. Das ist eine Beobachtung, die wie ein Widerspruch erscheint und sich in Wahrheit doch vielfach belegen läßt. Das Interesse nimmt nicht ab, sondern zu. Die Zahl der Bücher, Filme, Diskussionen und Ausstellungen steigt von Jahr zu Jahr.“¹ Dies sagte der Historiker Eberhard Jäckel bereits im Jahr 1982 und bis heute hat sich daran nichts geändert - außer vielleicht an der Sprache. Im neumodischen anglierten Sprachgebrauch müsste es wohl eher heißen: „Hitler sells!“. Denn seit Anfang 2008 schmückte Hitler genau dreimal das Titelblatt des wöchentlich erscheinenden Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“.² Darüber hinaus vergeht fast keine Ausgabe, in der die Themen Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg keine Rolle spielen. Da diese Artikel in einem kommerziellen, auflagenorientierten Nachrichtenmagazin erscheinen, macht dies deutlich, dass die Zeit des Nationalsozialismus die Leser, also die Deutschen, interessiert.

In den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts ging, ausgelöst durch Presseberichte des Fernsehmagazins „Panorama“³, das Thema der Kriegsoferversorgung durch die deutschen Medien. Der Hintergrund war, dass ehemalige Kriegsverbrecher im In- und Ausland Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem zentralen Gesetz der Kriegsoferversorgung in Deutschland, erhielten. Die öffentliche Empörung war zwar groß, jedoch bestand im Bundesversorgungsgesetz keine Möglichkeit Leistungen an diese Personengruppe zu entziehen bzw. zu versagen. Auf Grund des großen öffentlichen Drucks veranlasste der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung und fügte 1997 den § 1a in das Bundesversorgungsgesetz ein. Dieser sollte dieses Fehlen eines Ausschlussgrundes beheben.

¹ Jäckel, Umgang mit Vergangenheit, S. 93.

² „Der Spiegel“-Titelblätter 3/08, 45/08, 21/09; der 2. Weltkrieg schaffte es darüberhinaus noch auf zwei weitere Titelblätter in diesem Zeitraum: 11/08, 35/09.

³ „Deutsche Steuergelder für lettische SS-Veteranen“, Fernsehmagazin Panorama vom 29.03.1993; „Steuermilliarden für Naziverbrecher - Deutsches Recht macht Täter zu Opfern“, Fernsehmagazin Panorama vom 30.01.1997.



Wenn es eine solche weit reichende Gewährung von Leistungen ohne Ausschlussklauseln bei den Kriegsoffern gegeben hat, legt dies zunächst die Vermutung nahe, dass dies bei der sozialen Entschädigung für die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung genauso gehandhabt wurde. Diese Personengruppe bietet sich für einen Vergleich an, da auch diese, wie die Personengruppe der Kriegsoffern, Versorgung für eine individuell erlittene körperliche Schädigung erhalten hat bzw. immer noch erhält. Da das Bundesentschädigungsgesetz das zentrale Gesetz für die individuelle Entschädigung von NS-Opfern darstellt, liegt es nahe, dieses sowie die darauf basierende Rechtsprechung dahingehend zu untersuchen, ob und wie weit es Ausschlüsse von Opfern gegeben hat. Dies bietet somit die Möglichkeit des Vergleiches von Ausschlussgründen für Täter und Opfer desselben politischen Systems, denn der Ausschlussbestand, welcher in § 1a BVG normiert wird, musste zwangsläufig immer gegen NS-Opfer gerichtet sein.

Dieser spannungsreiche Vergleich war in der Vergangenheit sowohl Thema in der wissenschaftlichen sowie der öffentlichen Diskussion. Gerade der Ausschluss von Opfergruppen aus dem Bundesentschädigungsgesetz wurde seit den 1980er Jahren in den Sozial-, Rechts- und Geschichtswissenschaften häufig thematisiert und vor allem von den Grünen auf politischer Ebene angeprangert, was diese Thematik in die breite Öffentlichkeit rückte. Später nahmen sich dann auch andere Parteien dieser „vergessenen Opfer“ an: vor allem die SPD, die PDS und ab 2007 auch die neu gegründete Partei DIE LINKE. Für einen guten Überblick über diese ausgeschlossenen Opfergruppen sorgt Christian Reimesch.⁴

Nachdem vor und nach der Einführung des § 1a BVG in einschlägigen Fachzeitschriften heftige Diskussionen über diesen und v.a. seine Verfassungsmäßigkeit geführt worden sind, ebte dieses Interesse schnell ab. Die Dissertation von Andreas Frank schafft einen sehr ausführlichen Überblick über die Thematik des § 1a BVG.⁵

Auf die zuletzt ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 1a BVG geht Tatjana Lilienfeld in ihrem Aufsatz ein und setzt sich damit kritisch auseinander.⁶

⁴Reimesch, Christian: *Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin, 2003.

⁵Frank, Andreas: *Die Entschädigungsunwürdigkeit in der deutschen Kriegsofferversorgung. Mit einem Beitrag zur politiktheoretischen Begründung der Menschenwürde und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum österreichischen Kriegsofferrecht*, Würzburg, 2003.

⁶Lilienfeld, Tatjana: *Leistungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit*, in: SGB 2007, S. 280 - 285.



NS-Opfer und Täter brachte Andreas Scheulen in seiner Dissertation zusammen.⁷ Hierin analysiert er ausführlich, wie aus dem Bundesentschädigungsgesetz bewusst Opfergruppen ausgegrenzt wurden, dagegen im Bundesversorgungsgesetz die Täter bewusst - wie Scheulen es nennt - „eingegrenzt“ wurden. Scheulen geht in seiner Arbeit jedoch nur kurz auf den § 1a BVG ein, den er als symbolischen Akt bewertet. Auf eine Rechtsprechung zu § 1a BVG konnte er noch nicht zurückgreifen.

Obwohl somit die Fragestellung der vorliegenden Arbeit schon einmal aufgeworfen wurde, rechtfertigt die Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung und neuer Zahlen zur Durchführung des § 1a BVG, eine erneute Erörterung dieser Thematik.

In dieser Arbeit soll zunächst im ersten Kapitel der historische Überblick über die gesetzlichen Regelungen der sozialen Entschädigung für NS-Opfer und Kriegsoffer dargelegt werden, bevor in den späteren Kapiteln näher auf die vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Ausschlussgründe eingegangen wird. Dies soll darüber hinaus auch veranschaulichen, mit welchen Schwierigkeiten die Verfolgten des NS-Regimes zu kämpfen hatten. Denn wie sich im Laufe dieses Kapitels zeigen wird, war der Weg für diese zu einem bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetz schwieriger und langwieriger als für die Kriegsoffer, was zu einem großen Teil der öffentlichen Meinung geschuldet war. Auf den genauen Regelungsgehalt der Gesetze wird in diesem Kapitel nicht eingegangen, es sei denn, dies dient dem allgemeinen Verständnis.

Anschließend wird im zweiten Kapitel die Eingrenzung des Berechtigtenkreises nach dem Bundesentschädigungsgesetz beschrieben. Besonders soll dabei auf die Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden, welche maßgeblich zu dieser Eingrenzung beitragen. Dies sind die Begrenzung der Verfolgungsgründe, das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip, die Entschädigungsunwürdigkeit sowie die Antragstellung und Fristeinhaltung. Die Eingrenzung erfolgte, wie sich zeigen wird, entweder direkt durch den Gesetzestext oder durch eine sehr restriktive Rechtsprechung gegenüber bestimmten Opfergruppen.

Im dritten Kapitel wird erläutert, warum das Bundesversorgungsgesetz 1950 ohne Ausschlussgründe erlassen werden konnte und warum dies im Jahr 1998 geändert wurde. Danach wird anhand von aktuellen Zahlen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der höchstrichterlichen Rechtsprechung überprüft,

⁷ *Scheulen, Andreas: Ausgrenzung der Opfer - Eingrenzung der Täter*, Berlin, 2002.



ob der § 1a BVG seinen gewünschten Erfolg, nämlich Leistungen an Kriegsverbrecher entziehen bzw. versagen zu können, erfüllt hat. Abschließend wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes eingegangen. Auf die genauen Anspruchsvoraussetzungen und Regelungen der Auslandsversorgung des Bundesversorgungsgesetz, soll nicht näher eingegangen werden.

Auf das Rückerstattungsrecht, welches neben der individuellen Entschädigung zur Wiedergutmachung gehört, soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Ebenso wenig auf die sondergesetzlichen Entschädigungsleistungen der Wiedergutmachung im öffentlichen Dienst, in der Sozialversicherung und in der Kriegsopferversorgung [des 1. Weltkrieges, Anm. d. Verf.]; gleichwohl bleiben Leistung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) für diese Arbeit außer Betracht, da diese Leistungen nicht der Entschädigung zuzurechnen sind und lediglich eine Regelung zur Gewährung von Beihilfen für NS-Opfer in Notlagen darstellen.⁸ Ebenso sind Leistungen im Rahmen der Globalabkommen kein Teil dieser Arbeit, da lediglich die individuelle Entschädigung behandelt wird. Die Arbeit beschränkt sich auch auf die Entwicklungen in der BRD. Die Versorgung und Entschädigung in der DDR ist nicht Thema der Arbeit.⁹

⁸vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 29.

⁹Ausführlich zu den Leistungen in der DDR: *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, 1997, S. 285 - 301.

1 Kapitel 1

Die historische Entwicklung der sozialen Entschädigung

1.1 Der lange Weg zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG)

Das materielle Wiedergutmachungsrecht gliedert sich im Wesentlichen in zwei Teile, das Rückerstattungsrecht und das Entschädigungsrecht.¹⁰ Das Rückerstattungsrecht regelt, wie der Name schon andeutet, die Rückgabe aus Verfolgungsgründen entzogener Gegenstände sowie darüber hinaus den Schadensersatz bei nachfolgendem Verlust des Gegenstandes.¹¹ Dagegen fallen unter die Entschädigung solche verfolgungsbedingten Schäden, welche nicht durch den Entzug konkreter Vermögenswerte entstanden sind.¹² Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29.6.1956 ist das zentrale Gesetz im Bereich dieser individuellen Entschädigung für erlittenes nationalsozialistisches Unrecht.¹³

¹⁰Vgl. *Bundesministerium der Finanzen*, Entschädigung von NS-Unrecht, S. 5.

¹¹Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, 1997, S. 230; ausführlich zum Rückerstattungsrecht: *Schwarz*, Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, 1974.

¹²Vgl. *Blessin*, Wiedergutmachung, S. 19.

¹³Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz - BEG) vom 29.6.1956, BGBl. I, 1956, S. 559.



1.1.1 Die Vorgängerregelungen 1945 - 1949

Nach Kriegsende bildete sich in den westlichen Besatzungszonen auf Grund einer Vielzahl regionaler Vorschriften sehr bald ein „kunterbunter Flickenteppich fürsorge- bis wiedergutmachungsrechtlicher Prägung“ heraus.¹⁴ Da diese Gesetze sehr stark voneinander abwichen und darüber hinaus viele Lücken aufwiesen, wurde von Verfolgten zunehmend auf eine Vereinheitlichung dieser Regelungen gedrängt.¹⁵

1.1.2 Das Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone (US-EG) von 1949

Zu einem ersten einheitlichen Entschädigungsgesetz kam es in der amerikanischen Besatzungszone. Nach jahrelangen Vorarbeiten und Auseinandersetzungen mit der Militärregierung verabschiedete der Länderrat in Stuttgart am 26.4.1949 einen Entwurf für ein zoneneinheitliches Entschädigungsgesetz.¹⁶ Nach der Genehmigung durch die US-Militärregierung und Verkündung durch besondere Landesgesetze trat dieses als Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz - US-EG) rückwirkend zum 1.4.1949 in Kraft.¹⁷

Gemäß Art. 125 GG wurden diese Landesgesetze nach Errichtung der BRD und Inkrafttretens des Grundgesetzes als Bundesrecht übernommen.¹⁸ Die historisch einmalige Gelegenheit, die Entschädigung für NS-Opfer als Staatszielbestimmung in das GG aufzunehmen, wurde allerdings versäumt.¹⁹

§ 1 Abs. 1 US-EG beschränkte den Berechtigtenkreis auf diejenigen Personen, welche unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung einen Schaden erlitten haben. Dieser sog. „*numerus clausus der Verfolgungsgründe*“ ist allen späteren Entschädigungsgesetzen gemein.²⁰ In den Ländern der britischen

¹⁴*Féaux de la Croix*, Weg des Entschädigungsrechts, 1985, S. 16.

¹⁵Ebd. S. 1 ff.

¹⁶Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 8 f.; ausführlich zur Entstehungsgeschichte des US-EG: *Kreikamp*, Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone, S. 61 - 75.

¹⁷Bayern: GVBl. 1949, S. 195 ff.; Bremen: GBl. 1949, S. 159 ff.; Hessen: GVBl. 1949, S. 101; Württemberg-Baden: Reg.Bl. 1949, S. 187 ff.

¹⁸Vgl. *Bundesministerium der Finanzen*, Entschädigung von NS-Unrecht, S. 6.

¹⁹Vgl. *Schmidt*, Hitler ist tot, S. 65.

²⁰Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, 2003, S. 7.



und französischen Besatzungszone sowie in Berlin (West) wurden zwischen 1949 und 1951 dem US-EG entsprechende Gesetze erlassen.²¹

1.1.3 Exkurs: Die öffentliche Meinung Anfang der 50er Jahre

Der BRD wurde mit dem US-EG somit kurz vor ihrer Gründung ein Fundament für ein späteres bundeseinheitliches Entschädigungsrecht mit auf den Weg gegeben. Vor allem die Verfolgtenverbände drängten auf eine bundesweit einheitliche Lösung dieser Frage.²² Wer jetzt aber darauf hoffte, dass sich die Bundesregierung dieser Vereinheitlichung der Gesetzeslage schnell annehmen würde, der wurde enttäuscht. Der frisch gewählte Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) erwähnte in seiner ersten Rede vor dem Bundestag im September 1949 die NS-Opfer nicht explizit. Stattdessen sprach er von allen Kriegsoptionen. Nach heftiger Kritik zeigte er sich in der Wiedergutmachung zugunsten jüdischer Opfer zwar engagiert. An den anderen Gruppen von NS-Opfern zeigte er jedoch wenig bis kein Interesse.²³

Diese Rede Adenauers reflektierte durchaus den Geist der Zeit, denn durch diese Erweiterung des Opferbegriffs in Richtung der Kriegsoptionen wurden die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Unterschiede zwischen beiden Opfergruppen wurden bewusst verwischt, so dass diese als Opfer eines „gemeinsamen Schicksals“ erscheinen sollten. Diese „Gleichmacherei“ stellte den Versuch dar, die Schuldfrage „unter den Teppich zu kehren“. ²⁴ Eben diese Schuldfrage reduzierte sich somit „[...] auf die Auslieferung der Macht an Hitler bzw. auf die aus falschen Hoffnungen anfangs bezeugte Zustimmung. Das deutsche Volk erschien so im Grunde eher selbst als Opfer denn als mitschuldig im Sinne einer Bejahung der Ziele Hitlers.“ ²⁵ Begünstigt und in hohem Maße mitverursacht hat dieses schuldentlastende Opferbewusstsein sicherlich die Kriegsniederlage, die Entnazifizierung, die Zerstörungen und das materielle Elend zu dieser Zeit.²⁶

Eine knappe Mehrheit der bundesdeutschen Bevölkerung erkannte zwar die die

²¹Vgl. *Bundesministerium der Finanzen*, Entschädigung von NS-Unrecht, 2009, S. 6; *Forster*, Wiedergutmachung, 2001, S. 54; *Goschler*, Wiedergutmachung, 1992, S. 186.

²²Vgl. *Féaux de la Croix*, Weg des Entschädigungsrechts, 1985, S. 45 f.

²³Vgl. *Forster*, Wiedergutmachung, 2001, S. 60.

²⁴Ebd. S. 58.

²⁵*Blänsdorf*, Einordnung der NS-Zeit, 1995, S. 34.

²⁶Vgl. *Reichel*, Vergangenheitsbewältigung, S. 67.



1 Die historische Entwicklung der sozialen Entschädigung

Verpflichtung zur Wiedergutmachung, insbesondere an den deutschen Juden, an; oberste Priorität dagegen hatte die Entschädigung bzw. Versorgung von Kriegerwitwen, Opfern des Luftkriegs und deutschen Flüchtlingen aus dem Osten.²⁷ Alles in allem war die Wiedergutmachung jedoch „[...] ein Gebiet, auf dem Leistungen eher entgegen als wegen der öffentlichen Meinung beschlossen wurden.“²⁸

1.1.4 Das Bundesergänzungsgesetz (BErgG) von 1953

Auf Grund dieses Tenors der öffentlichen Meinung verwundert es nicht, dass - abgesehen von Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst²⁹ - in Richtung eines bundeseinheitlichen Entschädigungsgesetzes vorerst nichts geschah. Der Gesetzgeber handelte also durchaus im politischen Kalkül, auf diesem Gebiet zunächst nicht tätig zu werden. Auf massiven öffentlichen Druck von Verfolgtenorganisationen und der Weltöffentlichkeit gab das zuständige Bundesfinanzministerium und die Bundesregierung nach.³⁰ Am 26.5.1952 verpflichtete sich die BRD im sog. Überleitungsvertrag³¹ schließlich gegenüber den westlichen Besatzungsmächten, ein Bundesentschädigungsgesetz zu erlassen, dessen Regelungen für die Verfolgten nicht ungünstiger als die des US-EG ausfallen durften.³² Diese Haltung der Bundesregierung wurde am 10.9.1952 durch eine Erklärung ähnlichen Inhalts gegenüber der Claims Conference³³ im Haager Protokoll Nr.1 bestätigt.³⁴

Bereits Ende 1952 wurden die ersten Arbeiten zum BErgG aufgenommen, da es noch in der 1. Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet werden sollte. Nach zügigem Durchlaufen des Gesetzgebungsverfahrens konnte das Bundesergänzungsgesetz

²⁷Vgl. *Forster*, Wiedergutmachung, 2001, S. 58.

²⁸*Goschler*, Wiedergutmachung, 1992, S. 211.

²⁹Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11.5.1951, BGBl. I, 1951, S. 291; Gesetz zur Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes (BWGöD-Ausland) vom 18.3.1952, BGBl. I, 1952, S. 137.

³⁰Vgl. *Féaux de la Croix*, Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 73.

³¹Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26.5.1952, BGBl. II, 1952, S. 157.

³²Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 8; ausführlich hierzu: *Féaux de la Croix*, Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung, S. 119 ff.

³³Conference on Jewish Material Claims against Germany (= ein Zusammenschluß von 23 jüdischen Organisationen).

³⁴Protokoll Nr. 1, Teil 1, 1., BGBl. II, 1953, S. 85; vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 8.



gesetz³⁵ als erstes bundeseinheitliches Entschädigungsgesetz am 1.10.1953 in Kraft treten.³⁶

1.1.5 Das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956

Über den provisorischen Charakter des BErgG waren sich alle Beteiligten einig, so dass schon sehr bald seine Novellierung in Angriff genommen wurde.³⁷ Nach einer umfangreichen Aussprache wurde das BEG³⁸ schließlich am 06.06.1956 einstimmig vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmte am 15.06.1956 ebenfalls einstimmig zu. Das BEG trat rückwirkend zum 1.10.1953 in Kraft und löste somit das BErgG vollständig ab.³⁹ Gegenüber dem BErgG ergaben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen.⁴⁰

1.1.6 Das Bundesentschädigungs-Schlußgesetz (BEG-SchlG) von 1965

Das Bundesentschädigungs-Schlußgesetz vom 14. September 1965⁴¹ diente lediglich zur Ergänzung des BEG und zum endgültigen Ziehen eines Schlusstriches unter die soziale Entschädigung der NS-Opfer, worauf später noch näher eingegangen wird. An den wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen wurde jedoch nichts mehr geändert, ebenso bei den noch folgenden vier Änderungsgesetzen.⁴²

³⁵Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BErgG) vom 18.9.1953, BGBl. I, 1953, S. 1387.

³⁶Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 233.

³⁷Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 8.

³⁸Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz -BEG-) vom 29.06.1956, BGBl. I, 1956, S. 559 ff.

³⁹Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 234.

⁴⁰Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 48.

⁴¹Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14.9.1965, BGBl. I, 1965, S. 1315.

⁴²Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 50; vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 10.



1.2 Der schnelle Erlass des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)

Das Bundesversorgungsgesetz⁴³ bildet die Grundlage für die Kriegsopferversorgung in der BRD. Es trat rückwirkend zum 1.10.1950 in Kraft und gilt aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982⁴⁴, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009⁴⁵ geändert worden ist. Die Versorgung der Kriegsopfer galt als eine der größten sozialpolitischen Herausforderungen in der Nachkriegszeit.⁴⁶

1.2.1 Die Regelungen nach Kriegsende

Bis zum Kriegsende am 8.5.1945 war die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen reichseinheitlich geregelt.⁴⁷ Nach dem Kriegsende wurden diese Regelungen am 20.8.1946 durch den Kontrollrat aufgehoben.⁴⁸ Eine Einstellung der Versorgungsbezüge erfolgte jedoch schon vorher durch eine besondere Anordnung der Militärregierung.⁴⁹ Die Alliierten wollten damit eine besondere gesetzliche Regelung für die große Zahl der Kriegsbeschädigten vermeiden.⁵⁰ Hilfebedürftige Kriegsopfer wurden aber somit in die Sozialhilfe, welche nur geringe Leistungen vorsah, gezwungen. Da dies nur ein unbefriedigendes Ergebnis für alle Betroffenen darstellte, stimmten die Besatzungsmächte einer Kriegsopferversorgung zu. Diese sollte sich allerdings an der gesetzlichen Unfallversicherung orientieren und Kriegsopfer gegenüber Unfallverletzten nicht bevorzugen.⁵¹ Von nun an wurde die Kriegsopferversorgung in den Besatzungszonen uneinheitlich geregelt. In Bayern erfolgte die Versorgung auf Grundlage des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes (KBLG).⁵²

⁴³Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) vom 20. Dezember 1950, BGBl. I, 1950, S. 791.

⁴⁴BGBl. I, 1982, S. 21.

⁴⁵BGBl. I, 2009, S. 2495.

⁴⁶Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 157.

⁴⁷Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 78 m.w.N.

⁴⁸Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 161 f.

⁴⁹Vgl. BT-Drs. 1/1333, S. 39.

⁵⁰Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 81.

⁵¹Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 162.

⁵²Gesetz Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) vom 26. März 1947, GVBl. 1947, S. 107; vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 162; ausführlich zu den Regelungen



1.2.2 Das Bundesversorgungsgesetz

Im Gegensatz zur sozialen Entschädigung für NS-Opfer war nach der Gründung der BRD die Versorgung der Kriegsoffer für den Gesetzgeber von größter Wichtigkeit. Als eines der ersten Gesetze in der jungen Bundesrepublik wurde bereits am 27.3.1950 das Bundesgesetz zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer erlassen.⁵³ Dies sollte die Leistungen an Kriegsoffer als Überbrückungsmaßnahme bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Versorgungsgesetzes verbessern.⁵⁴ Auch die Arbeiten an diesem einheitlichen Versorgungsgesetz gingen zügig voran. Nach längeren parlamentarischen Auseinandersetzungen konnte schlussendlich das Bundesversorgungsgesetz⁵⁵ rückwirkend zum 1.10.1950 in Kraft treten. Es wird seitdem laufend aktualisiert und geändert, zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009⁵⁶. Die bundeseinheitliche Versorgung der Kriegsoffer war somit 3 Jahre vor der einheitlichen Versorgung der NS-Opfer gewährleistet.

in den Besatzungszonen: *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 82 - 89.

⁵³BGBI. I, S. 77.

⁵⁴Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 89.

⁵⁵Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) vom 20. Dezember 1950, BGBI. I, 1950, S. 791; ausführlich zu den Lesungen im Bundestag: *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 90 - 108.

⁵⁶BGBI. I, 2009, S. 2495.

2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

Nach diesem historischen Überblick, soll nun genauer auf den Analyseschwerpunkt dieser Arbeit, einen Vergleich von Ausschlussgründen bei NS- und Kriegsopfern, eingegangen werden. Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG, wenn aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG eine NS-Gewaltmaßnahme i.S.d. § 2 BEG gegen den Verfolgten gerichtet worden ist. Durch diese musste bei dem Verfolgten ein bestimmter Schaden (§§ 1, 15 ff. BEG) hervorgerufen worden sein. Der Verfolgte muss gem. § 4 BEG in einer örtlichen Beziehung zum Geltungsbereich des BEG oder zum Deutschen Reich stehen bzw. gestanden haben. Darüber hinaus darf der Verfolgte nicht gem. § 6 BEG entschädigungsunwürdig sein. Auch werden Leistungen gem. § 189 Abs. 1 S. 1 BEG nur auf Antrag gewährt, welcher innerhalb einer bestimmten Ausschlussfrist gestellt sein muss.⁵⁷ Im Folgenden soll nun auf die Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden, welche maßgeblich zu einer recht restriktiven Eingrenzung beitragen.

⁵⁷Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 261.



2.1 Ausschluss durch die Begrenzung der Verfolgungsgründe in § 1 BEG

Der numerus clausus der Verfolgungsgründe geht auf das US-EG zurück und wurde von allen bundesdeutschen Entschädigungsgesetzen übernommen. Diese Beschränkung auf vier Verfolgungsgründe bot eine Vielzahl von Möglichkeiten, Entschädigungen nach dem BEG zu versagen. Auf die einzelnen Verfolgungsgründe soll nun näher eingegangen werden. Nicht berücksichtigt werden hierbei die gleichgestellten Verfolgten gem. § 1 II BEG und die sog. „Geltungsverfolgten“ des § 1 III BEG, da diese für die vorliegende Arbeit entweder keine Relevanz oder wegen der geringen Anzahl von Betroffenen keine Aussagekraft haben.⁵⁸

2.1.1 Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft

Die Verfolgung aus Gründen politischer Gegnerschaft setzt voraus, dass das NS-Regime den Betreffenden als politischen Gegner angesehen und verfolgt hat. Insofern ist die tatsächliche Einstellung des Verfolgten unerheblich, da es auf die Sichtweise der NS-Verfolger ankam, also ob das NS-Regime den Betreffenden als politischen Gegner angesehen hatte.⁵⁹ Da dieses jedoch einen sehr weiten Feindbegriff kannte, hat der BGH in seinem Urteil vom 9.3.1960 eine objektive Einschränkung getroffen. Die Einstellung des Verfolgten musste nämlich auch nach einer heutigen Beurteilung als echte politische Gegnerschaft gewertet werden können.⁶⁰ Diese Gegnerschaft wurde z.B. bei einer Kartenlegerin verneint, die sich im Zusammenhang mit dem Kartenlegen ungünstig über den Nationalsozialismus geäußert hatte. Dies beweise nämlich nicht, dass sie auch außerhalb dieser Tätigkeit aus ernsthaften und sittlich fundierten Gründen eine Gegnerin des Nationalsozialismus gewesen sei.⁶¹

Politischer Gegner des Nationalsozialismus i.S.d. § 1 Abs. 1 Alt. 1 BEG war, wer den Nationalsozialismus als solchen aus politischen, nicht nur aus persönlichen

⁵⁸ausführlich zu § 1 Abs. 2 und 3 BEG: *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 268 - 271.

⁵⁹Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 261; ausführlich zur Auslegung der politischen Verfolgung: *Pawlita*, Beitrag der Rechtsprechung, S. 79 - 114 m.w.N.

⁶⁰BGH, Urteil vom 9. März 1960, Az. IV ZR 166/59, RzW 1960, S. 371.

⁶¹OLG Neustadt, Urteil vom 12.12.1956, Az. 1 W (WG) 111/56, RzW 1957, S. 53.



2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

oder wirtschaftlichen Gründen, bewusst ablehnte.⁶² Zu den typischen politischen Gegnern zählten die verfolgten Mitglieder der KPD, der SPD, des Zentrums, der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen.⁶³ Indes war eine aktive gegnerische politische Einstellung nicht zwingend erforderlich.⁶⁴ So konnten auch die Personen als politische Gegner gem. § 1 Abs. 1 Alt. 1 BEG angesehen werden, von denen ein gewisses Tun erwartet wurde, die diesem aber nicht nachgekommen sind.⁶⁵ Als Beispiel hierfür ist der Unternehmer zu nennen, der sich weigerte in die NSDAP einzutreten, die Hakenkreuzfahne zu hissen, ein judenfeindliches Schild anzubringen und Beiträge für das Winterhilfswerk zu entrichten und deshalb von den Nationalsozialisten aus politischen Gründen verfolgt wurde.⁶⁶

Maßgeblich waren jedoch immer die Umstände des Einzelfalles, so dass der Rechtsprechung ein großes Maß an Spielraum eingeräumt wurde. So wurden Anarchisten nicht als Verfolgte i.S.d. § 1 Abs. 1 Alt. 1 BEG angesehen, da diese jede Staatsform und nicht nur den Nationalsozialismus ablehnten. Da „Asoziale“ und „Berufsverbrecher“ sich in keine Staatsform eingliedern wollten, wurden auch diese von dieser Norm nicht erfasst.⁶⁷ Wie bereits geschildert, war es Voraussetzung, dass der Nationalsozialismus bewusst abgelehnt wurde. Der Verfolgte musste also in der Lage sein, das NS-System bewerten zu können. Dies schloss Geisteskranke von der Verfolgung als politische Gegner aus, selbst wenn die Verfolgung auf staatsfeindlichen Äußerungen beruhte.⁶⁸ Ausländische Verfolgte konnten niemals als politische Verfolgte anerkannt werden, da diese als „Nichtdeutsche vom Herrenstandpunkt des nationalsozialistischen Verfolgers aus gar kein Verhältnis zu der eigentlich nur für Deutsche erdachten und ihnen vorbehaltenen Lebensform des Nationalsozialismus haben konnten“.⁶⁹ Auch Anhängern der KPD wurde zunächst die Anerkennung als politisch Verfolgte versagt, da eine kommunistische Betätigung keine achtenswerte politische Haltung sei. Darüber hinaus würden die Kommunisten, wenn sie denn an die Macht gelangen, noch weit brutalere Maßnahmen als die Nationalsozialisten ergreifen.⁷⁰ Obwohl der BGH dieser Auffassung nicht folgte, blieb für die Kommu-

⁶² Blessin/Gießler, § 1 Absatz 2 A1.

⁶³ Vgl. Scheulen, Ausgrenzung der Opfer, S. 52.

⁶⁴ Vgl. Vogl, Stückwerk und Verdrängung, S. 262.

⁶⁵ Vgl. Reimesch, Vergessene Opfer, S. 14.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 7. Juli 1956, RzW 1956, S. 307.

⁶⁷ Vgl. Scheulen, Ausgrenzung der Opfer, S. 52.

⁶⁸ Vgl. Vogl, Stückwerk und Verdrängung, S. 262.

⁶⁹ OLG Köln, Urteil vom 18. August 1965, Az. 11 U (Entsch) 101/64, RzW 1965, 510.

⁷⁰ OLG Neustadt, Urteil vom 29.7.1953, Az. U (WG) 7/53, RzW 1953, S. 342.



nisten das Problem der Entschädigungsunwürdigkeit, auf das später noch näher eingegangen wird.⁷¹

Zu sehen ist also, dass die Rechtsprechung den Verfolgungsgrund der politischen Gegnerschaft äußerst restriktiv auslegte. So zeigt eine Untersuchung aus dem OLG-Bezirk Hamm, dass die weitaus größte Zahl der Kläger (ca. 60 - 80 %) ihren Entschädigungsanspruch mit einer politischen Verfolgung begründet haben. Diese wurde aber in zahlreichen Fällen verneint.⁷²

2.1.2 Verfolgung aus Gründen der Rasse

Die zahlenmäßig größte Opfergruppe bildeten die rassistisch Verfolgten.⁷³ Dies waren Personen, die nach der NS-Rassenlehre einer „nichtarischen Menschenrasse“ angehörten.⁷⁴ Diese Nichtarier wurden wegen „ihres so und nicht anders gearteten Seins, d.h. wegen ihrer bloßen Existenz“ verfolgt.⁷⁵ Im Gegensatz zu den anderen Opfergruppen zielte die Verfolgung im Fall der rassistisch Verfolgten auf die lückenlose Ausrottung.⁷⁶ Diese Gruppenverfolgung richtete sich vor allem gegen Juden, Zigeuner, Mongolen und Schwarzafrikaner.⁷⁷

Die Zurechnung der Juden, einschließlich der sog. „Mischlinge“, zu den rassistisch Verfolgten war unstrittig.⁷⁸ Dies wurde vom BGH sogar weit ausgelegt, so dass z.B. in Fällen der Rassenschande auch der „arische“ Geschlechtspartner als rassistisch Verfolgter galt.⁷⁹ Die Zurechnung zu dieser Verfolgtengruppe erfolgte auch, wenn ein Strafmaß wegen der Rassenzugehörigkeit verschärft wurde.⁸⁰

Hingegen hatten die Sinti und Roma auf Grund einer restriktiven Rechtsprechung zunächst Probleme in diesem Verfolgtenkreis aufgenommen zu werden.⁸¹ Nach einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1956, in dem durchgehend von der „Zigeu-

⁷¹Vgl. *Pawlita*, Beitrag der Rechtsprechung, S. 97.

⁷²Vgl. *van Bebber*, Wiedergutmacht?, S. 113 ff., 161, 164 ff.

⁷³Vgl. *Kuller*, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 41.

⁷⁴Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 15.

⁷⁵*Becker/Huber/Küster*, § 1, Anm. 6b, S. 47.

⁷⁶Vgl. *Kuller*, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 42.

⁷⁷Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 265.

⁷⁸Ebd. S. 265.

⁷⁹BGH, Urteil vom 19. September 1956, Az. IV ZR 140/56, RzW 1957, S. 19.

⁸⁰OLG München, Urteil vom 12. Oktober 1951, RzW 1952, S. 77.

⁸¹Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 54; ausführlich zur Entschädigung für Sinti und Roma: *Spitta*, Geschichte eines Vorurteils, S. 385 ff.



2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

nerplage“ gesprochen wird, sei es offensichtlich, dass „trotz des Hervortretens rassenideologischer Gesichtspunkte nicht die Rasse als solche der Grund für die [...] getroffenen Maßnahme bildet, sondern die [...] asozialen Eigenschaften der Zigeuner“. Eine rassische Verfolgung könne erst nach dem Auschwitz-Erlass Himmlers [Reichsführer SS, Anm. d. Verf.] für die Zeit ab 1.3.1943 vorliegen.⁸² Dies offenbart deutlich, dass die den Sinti und Roma auch schon vor 1933 entgegengebrachten Vorurteile auch noch in der BRD Bestand hatten. In einem am 18. Dezember 1963 erlassenen Grundsatzurteil änderte der BGH seine restriktive Rechtsprechung und ging von einer rassischen Verfolgung ab dem Jahr 1938 aus.⁸³

Angehörigen slawischer Völker, wie z.B. Polen und Russen, wurde ein Anspruch wegen rassischer Verfolgung versagt. Diese seien nämlich nicht aus Gründen der Rasse, sondern der Nationalität wegen verfolgt worden.⁸⁴ Nach der Meinung des OLG Stuttgart, sind die Polen nämlich „keine einheitliche besondere Rasse, sondern ein aus slawischen und westeuropäischen Elementen gemischtes Volk.“⁸⁵ Auch der Erlass der Polenstrafrechtsverordnung⁸⁶, in der Polen und Juden gleich behandelt wurden, soll an der Verfolgung der Nationalität wegen nichts geändert haben. Diese war nämlich nur „der Ausdruck einer Maßnahme einem damals besiegteten Volke gegenüber und beweist nicht, daß die Polen als Rasse bekämpft worden sind.“⁸⁷ Eine Aufnahme der sog. Nationalgeschädigten zu den Verfolgungsgründen des BEG wurde bewusst verworfen. Jene konnten lediglich durch die Härteregelung der §§ 167, 168 BEG a.F. bzw. durch Art. VI BEG-SchlG eine Entschädigung in begrenztem Umfang erhalten. Diese Regelungen wurden überhaupt erst auf Druck der Alliierten Hohen Kommission eingefügt. Die Bundesregierung stellte jedoch klar, dass sich sowohl der Schadensbestand als auch der in Frage kommende Personenkreis für diese Regelung in engsten Grenzen halten sollte.⁸⁸

Noch härter traf es die etwa 400.000 aus erbbiologischen Gründen Zwangssterilisierten.⁸⁹ Diese erhielten keine Entschädigung, da sie vom NS-Regime keiner

⁸²BGH, Urteil vom 7. Januar 1956, Az. IV ZR 211/55, RzW 1956, S. 113, (114).

⁸³BGH, Urteil vom 18. Dezember 1963, Az. IV ZR 108/63, RzW 1964, S. 209 - 211.

⁸⁴Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 54.

⁸⁵OLG Stuttgart, Urteil vom 26.4.1950, Az. ES 741 (O) EGR 135, RzW 1949/1950, S. 375.

⁸⁶Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten (PolenstrafrechtsVO) vom 4.12.1941, RGBl. I, 1941, S. 759.

⁸⁷OLG Stuttgart, Urteil vom 26.4.1950, Az. ES 741 (O) EGR 135, RzW 1949/1950, S. 375.

⁸⁸Vgl. *Herbert*, Ausländische Opfer, S. 297.

⁸⁹Vgl. *Kuller*, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 41; Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes (Hg.), *Verachtet-Verfolgt-Vernichtet*, S. 102; Ausführlich



2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

eigenen niederen Rasse zugeordnet wurden.⁹⁰ Vielmehr richtete sich die Verfolgung ja gegen vermeintlich schwache, kranke und deviante Teile der eigenen „Rasse“.⁹¹ Somit blieb den Zwangssterilisierten eine Entschädigung nach dem BEG verwehrt, da sie auch nicht unter die anderen Verfolgungsgründe subsumiert werden konnten.

2.1.3 Verfolgung aus Gründen des Glaubens

Glauben i.S.d. § 1 Abs. 1 Alt. 3 BEG ist „die von einem Einzelnen oder einer Gemeinschaft Gleichgesinnter vertretene religiöse Überzeugung“.⁹² Die großen christlichen Kirchen wurden nach h.M. nicht kollektiv verfolgt. Jedoch fand eine Verfolgung aus Glaubensgründen gegen einzelne Mitglieder, v.a. Angehörigen bestimmter katholischer Orden, der evangelischen Bekennenden Kirche, ähnlicher Unterorganisationen und Sekten durchaus statt.⁹³ Besonders hart und rücksichtslos ging das NS-Regime gegen die Zeugen Jehovas vor.⁹⁴

Die Zuordnung zu dieser Verfolgengruppe verlief in der Rechtsprechung zumeist unproblematisch. Bei den aus Glaubensgründen den Wehrdienst ablehnenden Zeugen Jehovas, kam es jedoch zu einem Ausschluss aus dem Berechtigtenkreis, wenn diese wegen Kriegsdienstverweigerung verurteilt worden sind. So verneinte der BGH einen Entschädigungsanspruch eines Zeugen Jehovas, der den Wehrdienst verweigert hatte, da diese Bestrafung aus militärischen Gründen erfolgt und somit nicht rechtsstaatswidrig gewesen sei.⁹⁵ Dass die Verweigerung auf reiner religiöser Überzeugung beruhte, wurde vom BGH schlichtweg nicht in Betracht gezogen.⁹⁶

2.1.4 Verfolgung aus Gründen der Weltanschauung

Unter Weltanschauung versteht man die Gesamtheit von Vorstellungen über Welt und Leben und die Stellung des Menschen in der Welt.⁹⁷ Zu den aus den welt-

zur Opfergruppe der Zwangssterilisierten: ebd. S. 102 - 127.

⁹⁰OLG München, Urteil vom 28. Januar 1955, Az. EU 206/54, RzW 1955, S. 297.

⁹¹Vgl. Kuller, Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, S. 41.

⁹²Blessin/Ehrig/Wilden, § 1, Rn. 37, S. 223.

⁹³Vgl. Vogl, Stückwerk und Verdrängung, S. 267.

⁹⁴Vgl. Reimesch, Vergessene Opfer, S. 16; ausführlich zur Christenverfolgung und der Zeugen Jehovas: Garbe, Neuzeitliche Christenverfolgung, S. 173 - 219.

⁹⁵BGH, Urteil vom 14. November 1956, Az. IV ZR 147/56, RzW 1957, S. 52 f.

⁹⁶Vgl. Vogl, Stückwerk und Verdrängung, S. 267.

⁹⁷Vgl. van Dam/Loos, § 1, Rn. 6.



2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

anschaulich Verfolgten gehörten z.B. Freimaurer, Pazifisten, Anthroposophen, Angehörige der DFG, Liberale, Humanisten usw. Nicht hinzugerechnet wurden dagegen Astrologen und Wünschelrutengänger.⁹⁸ Eine besonders restriktive Rechtsprechung zu diesem Verfolgtenkreis ist darüber hinaus nicht ersichtlich.

2.1.5 Die „Vergessenen Opfer“

Gerade diese, seit dem US-EG vorhandene, Beschränkung auf hauptsächlich vier Verfolgtengruppen, verwehrte vielen Opfern Entschädigungsleistungen. Nicht nur, dass durch eine restriktive Rechtsprechung vielen Geschädigten, wie oben beschrieben, der Zugang zu einer Opfergruppe verwehrt wurde. Darüber hinaus waren auch viele Opfer von diesen vier Gruppen gar nicht erfasst, z.B. Homosexuelle⁹⁹, Asoziale, Euthanasiegeschädigte, Geisteskranke u.v.m.¹⁰⁰ Dies beruhte darauf, dass die BRD nur für „typisches NS-Unrecht“ finanziell einstehen sollte.¹⁰¹ Dieses „typische NS-Unrecht“ war nach Meinung des Gesetzgebers nur in den vorliegenden vier Verfolgungsgründen gegeben.¹⁰² Diese Haltung des Gesetzgebers deckte sich auch mit der öffentlichen Meinung im Nachkriegsdeutschland. Für viele galten ehemalige KZ-Insassen als Kriminelle und Entschädigung für diese Personen als ungerechtfertigt. Ebenso überdauerten die Vorurteile, die diesen Personen entgegengebracht wurden, auch das Dritte Reich bis weit in BRD hinein. Dem Gesetzgeber fiel es also nicht schwer, diese Gruppen erneut zu benachteiligen.¹⁰³ Daher ist der Begriff der sog. „vergessenen Opfer“ unzutreffend, denn die Eingrenzung der Entschädigungsberechtigten wurde vom Gesetzgeber bewusst vorgenommen.¹⁰⁴

⁹⁸Vgl. ebd.; *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 268.

⁹⁹Ausführlich zur Verfolgung Homosexueller: *Stümke*, Unausgeglichener Geschlechtshaushalt, S. 46 - 63; ausführlich zur Ausgrenzung Homosexueller: *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 29 - 50.

¹⁰⁰Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 268; a.A. Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung vom 31.10.1986, BT-Drs. 10/6278, S.11.

¹⁰¹Vgl. BT-Drs. 10/6278, S.11.

¹⁰²Vgl. ebd.; *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 249.

¹⁰³Vgl. *Goschler*, Wiedergutmachung, S. 317; *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 249.

¹⁰⁴Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 172.



2.2 Der Ausschluss durch das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip

Das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich nur solche Verfolgte entschädigungsberechtigt sind, welche in einer räumlichen Beziehung zum Geltungsbereich des BEG, also zur BRD und Berlin (West), oder zu Gebieten, welche am 31.12.1937 zum Deutschen Reich gehörten, standen. Diese räumliche Beziehung musste darüber hinaus zum Stichtag des 31.12.1952 bestanden haben. Gefordert war hierbei Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt, bei Tod, Auswanderung, Deportation und Ausweisung der letzte vorherige Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in den o.g. Gebieten. Ebenfalls erfasst wurden Verfolgte, welche sich am 1.1.1947 in einem DP-Lager aufhielten sowie ab 1965 nach dem BEG-SchlG die Bewohner Danzigs und Übersiedler aus der DDR. Damit wurden alle ausländischen Verfolgten, die nach Beendigung der NS-Herrschaft in ihrem Heimatstaat wohnen blieben oder dorthin zurückkehrten, von den Entschädigungsleistungen ausgegrenzt.

105

Eine weitere Begrenzung findet durch die sog. „diplomatische Klausel“ in § 238 a BEG statt: Der Berechtigte musste zum Zeitpunkt über seine Antragsentscheidung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat haben, mit dem die BRD entweder bei Inkrafttreten des BEG, also am 1.10.1953, oder am 1.1.1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat. Solche Beziehungen bestanden zu den Stichtagen, mit Ausnahme der UdSSR, zu keinem der Ostblockstaaten. Somit konnte z.B. ein in Polen gebliebener Verfolgter keinen Entschädigungsanspruch geltend machen, selbst wenn er seine räumliche Beziehung zum Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 nachweisen konnte.¹⁰⁶

Das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip stellte sich quantitativ als der größte Ausschlussgrund dar. Denn die meisten Verfolgten waren Ausländer, welche in den besetzten Gebieten oder verbündeten Ländern in die Verfolgungsmaschinerie des NS-Regimes geraten sind.¹⁰⁷ Diese Ausgrenzung geschah bewusst, um die finanzielle Belastung der Entschädigungsleistungen für die BRD möglichst gering

¹⁰⁵Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 250, 251; *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 50; § 4 Abs. 1 - 6 BEG.

¹⁰⁶Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 22.

¹⁰⁷Vgl. ebd. S. 22, 23; ausführlich hierzu: *Herbert*, Ausländische Opfer, S. 273 - 302.



zu halten.¹⁰⁸ Dieses fragwürdige Ziel ist erreicht worden, denn somit steht die Zahl von etwa einer Million Empfängern von Entschädigungsleistungen eine geschätzte Gesamtzahl von 20 Millionen Verfolgten gegenüber.¹⁰⁹

2.3 Der Ausschluss durch Entschädigungsunwürdigkeit

Eine weitere Möglichkeit zur Eingrenzung des Berechtigtenkreises hat der Gesetzgeber mit der Entschädigungsunwürdigkeit gem. § 6 BEG geschaffen. Dieses in der Person des Antragstellers liegende Entschädigungshindernis war von Amts wegen zu prüfen.¹¹⁰ Das erklärte gesetzgeberische Motiv dieses Paragraphen war es, die öffentlich-rechtlichen Entschädigungsleistungen nur Personen zukommen zu lassen, die die Wertordnung des Grundgesetzes für sich verbindlich anerkennen. Diese Leistungen sollten folgerichtig nur würdige Personen erhalten.¹¹¹

Unwürdig war demnach nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG, wer Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen ist oder der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet hat. Wobei die rein nominelle Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen dann nicht zur Unwürdigkeit führte, wenn der Verfolgte unter Einsatz von Freiheit, Leib oder Leben den Nationalsozialismus aus den anerkannten Verfolgungsgründen bekämpft hat und gerade deswegen verfolgt worden ist. Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG wurden Personen ausgeschlossen, die nach dem 23.5.1949 [= Inkrafttreten GG; Anm. d. Verf.] die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BEG a.F.¹¹² wurden die Verfolgten ausgeschlossen, welchen nach dem 8.5.1945 [=Kriegsende; Anm. d. Verf.] entweder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden, oder die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden sind.

¹⁰⁸Vgl. BT-Drs. 10/6287, S. 12.

¹⁰⁹Vgl. *Herbst*, Einleitung, S. 19.

¹¹⁰Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 58.

¹¹¹Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 255; BT-Drs. 10/6287, S. 13.

¹¹²Nach der ursprünglichen Fassung des BEG vom 29.06.1956; § 6 Abs. 1 Nr. 4 BEG wurde später gestrichen.



Besonders restriktiv legte die Rechtsprechung den § 6 Abs. 1 Nr. 2 BEG aus. Dieser Ausschlusstatbestand hatte in erster Linie den Zweck, weiterhin aktive Kommunisten von der Entschädigung auszuschließen.¹¹³ Während die einschlägigen Kommentare gefordert haben, das „Bekämpfen der freiheitliche demokratische Grundordnung“ nur im Fall einer Grundrechtsverwirkung oder einer Freiheitsstrafe wegen des Kampfes gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zur Anwendung zu bringen, legte die Rechtsprechung dies deutlich weiter aus.¹¹⁴ So wurde z.B. ein Antragsteller als entschädigungsunwürdig angesehen, weil er sechs bis sieben Exemplare des SED-Informationsblattes „Die Wahrheit“ in Wohnungsbriefschlitze gesteckt und somit verteilt hat.¹¹⁵

2.4 Der Ausschluss durch Antragsfristen

Leistungen wurden nach § 189 Absatz 1 Satz 1 BEG nur auf Antrag gewährt. Nach Satz 2 dieser Vorschrift war auch eine Ausschlussfrist einzuhalten. Diese lief ursprünglich bis zum 1.10.1957 und wurde durch eine Gesetzesänderung¹¹⁶ bis zum 1.4.1958 verlängert. Somit blieb den Verfolgten eine relativ kurze Antragsfrist von knapp 21 Monaten seit der Verkündigung des BEG. Diese Befristung erfolgte, vorgeblich um schnell einen Überblick über die finanziellen Folgen des BEG erhalten zu können. Allerdings wurden durch diese Antragsfrist, trotz der Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, viele Verfolgte von einer Entschädigungsleistung ausgeschlossen.¹¹⁷ Auch das BEG-SchlG brachte keine vollständige Neueröffnung der Frist, da es lediglich für die darin neugeschaffenen Ansprüche eine neue Antragsfrist eröffnete.¹¹⁸ Diese neue Frist lief gemäß Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlG bis zum 31.12.1969. Deshalb besteht seit diesem Datum keine Möglichkeit mehr, neue Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem BEG geltend zu machen.¹¹⁹

¹¹³Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 255; *Jasper*, Disqualifizierte Opfer, S. 362 ff.

¹¹⁴Vgl. *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 172.

¹¹⁵BGH, Urteil vom 15. April 1959, Az. IV ZR 303/58 (KG), RzW 1959, S. 391; ausführlich zur Entschädigungsunwürdigkeit der Kommunisten: *Reimesch*, Vergessene Opfer, S. 133 - 170 m.w.N.; *Jasper*, Disqualifizierte Opfer, S. 361 - 384 m.w.N.

¹¹⁶BEG-ÄnderungsG vom 1. Juli 1957, BGBl. I, 1957, S. 663.

¹¹⁷Vgl. *Schwarz*, Überblick, S. 50 f. m.w.N.; ausführlich zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: *Schwarz*, Wiedereinsetzung, S. 2138 - 2140.

¹¹⁸Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 259, 260.

¹¹⁹Vgl. Bundesministerium der Finanzen, Entschädigung von NS-Unrecht, S. 8.



2 NS-Opfer - Die Eingrenzung des Beschädigtenkreises nach dem BEG

Es ist wenig verständlich, warum im BEG starr an diesen Fristen festgehalten wurde. In einer Sonderregelung für den öffentlichen Dienst¹²⁰ wurde das Fristenprinzip derart aufgeweicht, dass es praktisch aufgehoben worden ist. Somit kam es womöglich dem Gesetzgeber gar nicht auf den schnellen finanziellen Überblick an, als vielmehr auf einen Ausschluss von Anspruchsberechtigten.¹²¹

¹²⁰Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) vom 11.5.1951, BGBl. I, 1951, S. 291.

¹²¹Vgl. *Vogl*, Stückwerk und Verdrängung, S. 260, 261.

Kapitel 3

3

Kriegsopfer – Die wohlwollende Versorgung nach dem BVG

Im Gegensatz zur sozialen Entschädigung für NS-Opfer, welche, wie ausführlich beschrieben, von vielen Ausschlussmöglichkeiten geprägt war, präsentiert sich die Kriegsopferversorgung in einem völlig anderen Licht. Hier sollte einem umfassenden Personenkreis Versorgung gewährt werden - sowohl denjenigen, die dem NS-Regime gedient hatten, als auch durch unmittelbare Kriegseinwirkungen beschädigte Zivilpersonen.¹²² Die Versorgung nach dem BVG dient der Schaffung eines Ausgleichs der für den Staat an Gesundheit und Leben dargebrachten besonderen Opfer.¹²³ Unter Kriegsopfer im Sinne des BVG sind diejenigen Personen zu verstehen, die durch kriegseigentümliche Gefahren und Einflüsse entweder selbst einen Verlust der körperlichen Integrität hinnehmen mussten oder deren Hinterbliebene durch entsprechende Gründe den Ehepartner, die Eltern bzw. einen Elternteil oder ein Kind verloren haben.¹²⁴

¹²²Vgl. *Wilke/Fehl*, Einleitung, Rn. 1.

¹²³Vgl. *Wilke/Fehl*, § 1 BVG, Rn. 2.

¹²⁴Vgl. *Steyer*, Strukturen der Kriegsopferversorgung, S. 4.



3.1 Die Entscheidung gegen einen Ausschlussstatbestand im BVG

Die Vorgängerregelungen des BVG kannten Ausschlussklauseln, so z.B. der Art. 1 Abs. KBLG¹²⁵. Dieser schloss Leistungen für Schäden aus, die mit einer Dienstleistung für die NSDAP, deren Gliederungen oder deren angeschlossenen Verbänden in einem ursächlichen Zusammenhang standen. Damit wurden diejenigen ausgeschlossen, welche im Entnazifizierungsverfahren als Hauptschuldige und Belastete eingestuft worden waren.¹²⁶

Auch im Entwurf für das BVG, den die Bundesregierung in den Bundestag einbrachte, war in § 8 ein Ausschlussstatbestand mit folgendem Wortlaut enthalten: „Soweit ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen nicht besteht, entfällt auch der Anspruch auf Geldleistungen nach diesem Gesetz.“¹²⁷ Dies stieß jedoch vor allem bei der FDP und der Deutschen Partei, welche zu diesem Zeitpunkt beide Regierungsparteien waren, auf heftige Ablehnung. Gerade diese beiden Parteien waren in den ersten Nachkriegsjahren Sammelbecken für enttäuschte NSDAP-Anhänger, Entnazifizierungsgeschädigte, überzeugte Rechtsextremisten und Alt-Nazis.¹²⁸ Bei den Lesungen des BVG im Bundestag fand eine Diskussion neben einer pathetischen Beschwörung des Soldatentums und der dargebrachten Opfer meist nicht statt.¹²⁹ Daraufhin wurde dieser Ausschlussgrund gestrichen und das BVG¹³⁰ am 19.10.1950 einstimmig - bei vier Enthaltungen aus Reihen der KPD - ohne eine Ausschlussklausel verabschiedet.¹³¹ Denn andere Ausschlussgründe, wie sie im § 6 BEG zu finden sind und dort zu einer Versagung des Anspruchs führen, sind im BVG von 1950 nicht zu finden.

¹²⁵Gesetz Nr. 64 über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) vom 26. März 1947, GVBl. 1947, S. 107.

¹²⁶Vgl. *Frank*, § 1 a BVG, 2000, S. 126.

¹²⁷Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), BT-Drs. 1/1333, S.6.

¹²⁸Vgl. *Schmidt*, Hitler ist tot, S. 70.

¹²⁹Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 96; ausführliche Zusammenfassung dieser Lesungen: *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 90 - 109 m.w.N.

¹³⁰Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) vom 20. Dezember 1950, BGBl. I, 1950, S. 791.

¹³¹Vgl. *Frank*, § 1 a BVG, 2000, S. 126.



3.2 Der weite Personenkreis

Betrachtet man die §§ 1 - 5 BVG, so fällt auf, dass hier versucht wurde, einen breiten Personenkreis in den Leistungsumfang des BVG aufzunehmen; dies steht im deutlichen Widerspruch zu dem Berechtigtenkreis im BEG, bei dem immer eine Ausgrenzung stattgefunden hat. Zwar strich der Gesetzgeber die ursprünglich in § 2 Abs. 1 Buchstabe a¹³² vorgesehene Nennung der Waffen-SS. Er ging aber davon aus, dass deren Mitglieder als Teil der Gesamtwehrmacht auch ohne explizite Erwähnung selbstverständlich unter den Berechtigtenkreis des BVG fallen würden.¹³³ Diese weite Ausdehnung wurde aber durch die Rechtsprechung wieder eingeschränkt. Die Bewachung von Konzentrationslagern durch SS-Einheiten war, ebenso wie die Tätigkeit im SD, kein militärischer Dienst und führte somit nicht zu einer Versorgung.¹³⁴ Dies galt aber nicht, wenn Wehrmachtsangehörige in die SS überführt und danach zur Bewachung von Konzentrationslagern eingesetzt wurden.¹³⁵ Im Allgemeinen konnte also, wer dem NS-Regime treu gedient und dabei eine Schädigung erlitten hat, sich einer Entschädigung gewiss sein. Dagegen ging die Verwaltung und Rechtsprechung mit Deserteuren besonders hart um, welche durch die Militärstrafjustiz zum Tode verurteilt wurden. Deren Hinterbliebene und Angehörige, wurden nämlich bis zu einem Grundsatzurteil des BSG aus dem Jahr 1991 von Versorgungsleistungen ausgeschlossen.¹³⁶

3.3 Die Einführung des § 1a BVG als Ausschlussgrund

Im März 1993 berichtete das Fernsehmagazin „Panorama“¹³⁷, dass 128 ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS Leistungen nach dem BVG erhalten. Darunter

¹³²Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), BT-Drs. 1/1333.

¹³³Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 180.

¹³⁴BSG, Urteil vom 14. Dezember 1966, Az. 8 RV 583/64, SGB 1967, S. 67; BSG, Urteil vom 25. August 1955, Az. 8 RV 323/54, ZfS 1955, S. 244.

¹³⁵BSG, Urteil vom 25. Mai 1960, Az. 11 RV 301/57, BSGE 12, 172; ausführlich wann der Dienst in der SS als militärischer Dienst zu werden war: *Wilke/Fehl*, § 2 BVG, Rn. 2.

¹³⁶BSG, Urteil vom 19. September 1991, Az. 9 a RV 11/90, BSGE 69, 211; ausführlich hierzu: *Eichberger*, Deserteure, S. 231- 234.

¹³⁷„Deutsche Steuergelder für lettische SS-Veteranen“, Fernsehmagazin Panorama vom 29.03.1993.



3 Kriegsoffer – Die wohlwollende Versorgung nach dem BVG

auch solche, welche an Massenerschießungen beteiligt gewesen sein sollen. Das hierfür zuständige Versorgungsamt Ravensburg gab auf Mediennachfragen an, gegen diese Zahlungen nichts tun zu können, da ein Ausschlussgrund im BVG fehle.¹³⁸ Erst durch einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.4.1993¹³⁹ wurde der bereits im Gesetz enthaltene § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVG dahingehend ausgelegt, dass Leistungen versagt oder entzogen werden können, wenn der Berechtigte gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte eine solche Auslegung dieser Norm keiner berücksichtigt - weder die Verwaltung noch die Kommentare. Auch galt dies nur für Leistungen, die ins Ausland gezahlt wurden. Eine Ausschlussklausel für das Inland fehlte somit weiterhin.¹⁴⁰

Am 19.5.1995 stellte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag einen Antrag, der die Bundesregierung aufforderte einen Ausschlussstatbestand für das Inland auszuarbeiten und vorzulegen.¹⁴¹ Auch die Medien prangerten das Fehlen einer solchen Ausschlussklausel weiterhin an.¹⁴² Daraufhin stellten die damaligen Regierungsparteien CDU, CSU und F.D.P. am 25.2.1997 einen eigenen Antrag auf Erlass eines dem § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVG entsprechenden Ausschlussgrundes.¹⁴³ Nach langen Beratungen folgten zwei Gesetzesentwürfe: einer des Bundesrates¹⁴⁴ und einer der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.¹⁴⁵ Der Entwurf der CDU/CSU und F.D.P. trug eine deutlich mildere Handschrift: dieser differenzierte zwischen Alt- und Neufällen, hatte eine Vertrauensschutzprüfung für Altfälle, beinhaltete eine Härtefallregelung und begrenzte die Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit auf die Zeit des Nationalsozialismus. Am 13.11.1997 wurde dieser Gesetzesentwurf vom Bundestag angenommen.¹⁴⁶ Das

¹³⁸Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 182.

¹³⁹BT-Drs. 12/4788.

¹⁴⁰Vgl. *Frank*, § 1 a BVG, 2000, S. 127; vgl. auch *Wilke/Sailer*, § 64, Rn. 8 bei dem die Versagung aus diesen Gründen nicht erwähnt wird.

¹⁴¹BT-Drs. 13/1467.

¹⁴²Vgl. „Steuermilliarden für Naziverbrecher - Deutsches Recht macht Täter zu Opfern“, Fernsehmagazin Panorama vom 30.01.1997; vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 183.

¹⁴³BT-Drs. 13/7061.

¹⁴⁴BT-Drs. 13/8246.

¹⁴⁵BT-Drs. 13/8705.

¹⁴⁶*Frank*, § 1 a BVG, 2000, S. 128; ausführlich zum Gesetzgebungsverfahren: *Kraus*, Zielvorgaben, S. 145 - 176.



Gesetz zur Änderung des BVG¹⁴⁷, welches den § 1a BVG einfügte, trat somit am 21.1.1998 in Kraft.

3.4 Die hohen Anforderungen des § 1a BVG

Für eine Entziehung bzw. Versagung ist sowohl für Altfälle - also in Fällen, in denen bereits zum Zeitpunkt der Dritten Lesung des Änderungsgesetzes im Bundestag [=13.11.1997; Anm. d. Verf.] Leistungen bezogen wurden - als auch in Neufällen - nach dem 13.11.1997 gestellte Anträge auf Versorgung nach dem BVG - gem. § 1a Abs. 1 Satz 1 BVG der Nachweis zumindest einer konkreten Handlung erforderlich, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.¹⁴⁸ Hierbei muss es sich darüber hinaus um ein persönlich schuldhaftes Verhalten handeln.¹⁴⁹ Gerade dieser Nachweis dürfte nunmehr knappe 65 Jahre nach Kriegsende oft nicht mehr zu führen sein. Was in der Nachkriegszeit versäumt wurde aufzuklären, kann heute kaum noch kompensiert werden.

Für Neufälle reicht dieser Nachweis zur Versagung aus. Auch wenn nunmehr 65 Jahre seit dem Kriegsende vergangen sind, werden immer noch neue Anträge nach dem BVG gestellt - so waren dies im Jahr 2008 allein in Bayern 732.¹⁵⁰ Für Altfälle muss darüber hinaus gem. § 1a Abs. 2 BVG eine Vertrauensschutzprüfung durchgeführt werden. Das heißt, dass das Vertrauen des Berechtigten auf eine Weitergewährung der Leistungen auch angesichts der Schwere der begangenen Verstöße nicht überwiegend schutzbedürftig sein dürfte.¹⁵¹ Dies stellt die nächste Hürde dar, an der viele Entziehung in der Praxis scheitern. Frank beschreibt einen (anonymisierten) Fall aus der Verwaltungspraxis:¹⁵² Einer Witwe, welche seit dem 1.10.1950 Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG erhielt und mittlerweile auch Leistungen nach Stufe III der sozialen Pflegeversicherung erhält, sollte die Versorgung gem. § 1a BVG entzogen werden. Ihr Mann, von dem sich ihr Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung ableitet, war SS-Mitglied und hat in einem Konzentrationslager nachweislich ihm anvertraute kranke Häftlinge in der Krankenstation

¹⁴⁷Gesetz zur Änderung des BVG vom 14. Januar 1998, BGBl. I, 1998, S. 66.

¹⁴⁸Vgl. *Rohr/Sträßer/Dahm*, § 1a, S.2.

¹⁴⁹Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 211.

¹⁵⁰Vgl. ZBFS, Tätigkeitsbericht 2007/2008, S. 17.

¹⁵¹Vgl. *Rohr/Sträßer/Dahm*, § 1a, S.3, m.w.N.

¹⁵²Siehe *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, Fall A, S. 217 - 222.



unzählige Male brutal misshandelt. So konnte diesem nachgewiesen werden, dass er diese mit der Faust, dem Stock, dem Riemen oder mit seiner Koppelschnalle schlug und ihnen Fußtritte gab. Manche starben an diesen Folgen. Hier stellte die Versorgungsverwaltung fest, dass in Anbetracht des Gesundheitszustandes der Witwe ihr privates Interesse an dem ungeschmälernten Fortbestand des Versorgungsanspruchs unter Abwägung der Schwere der von ihrem Mann begangenen Verletzungen der Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit und dem dadurch begründeten öffentlichen Interesse an der teilweisen oder ganzen Entziehung überwiegt und somit ein schutzwürdiges Vertrauen i.S.d. § 1a Abs. 2 BVG vorliegt. Dies verwundert, da die Frau durch einen Entzug der Hinterbliebenenversorgung nicht schlechter als eine „normale“ Pflegestufenempfängerin gestellt würde. Die Leistungen aus der Pflegekasse würde sie aufgrund der wertfreien Sozialversicherung ja weiterhin erhalten. Darüber hinaus stellt Frank an einer anderen Stelle fest, dass selbst bei dem Eintreten von Sozialhilfe- oder Kriegsofferfürsorgebezug durch eine Entziehung dies keine besondere, atypische Härte bedeutet und die Anwendung des § 1a Abs. 2 nicht ausschließt.¹⁵³ Ferner darf man nicht vergessen, dass es kein schwereres Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit geben kann, als den Tod eines anvertrauten, kranken und hilflosen Menschen durch körperliche Misshandlung zu verursachen. Diesem Ergebnis kann somit nicht zugestimmt werden.

Auf Grund dieser hohen Anforderungen an die Anwendung und die großzügige Auslegung durch die Versorgungsverwaltung zu Gunsten der Betroffenen ist es nicht verwunderlich, dass es knapp 12 Jahre nach Inkrafttreten des § 1a BVG bisher bundesweit lediglich zu 99 Entziehungen bzw. Versagungen auf Grund dessen gekommen ist.¹⁵⁴ Der § 1a BVG kann daher lediglich als symbolischer Akt ohne große Auswirkungen gesehen werden.

3.5 Die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung

Aktuell liegen erst zwei veröffentlichte Urteile zum § 1a BVG des BSG vor. In seinem begrüßenswerten Urteil vom 6.7.2006¹⁵⁵ stellt das BSG klar, dass derjenige gegen

¹⁵³Vgl. *Frank*, Entschädigungsunwürdigkeit, 2003, S. 197 f.

¹⁵⁴Siehe persönliche Mitteilung des BMAS, welche komplett im Anhang zu finden ist.

¹⁵⁵BSG, Urteil vom 6.7.2006, B 9a V 5/05 R, juris.



3 Kriegsoffer – Die wohlwollende Versorgung nach dem BVG

die Grundsätze der Menschlichkeit verstößt, der „arbeitsteilig“ an der Vernichtung von Menschen durch Zwangsarbeit und massenhafte Tötung mitwirkt, indem er ein KZ bewacht.¹⁵⁶ Denn dieses Verhalten sei anders zu bewerten als die bloße Teilnahme eines Soldaten an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.¹⁵⁷ Des Weiteren sei bei solch schweren Verstößen selbst eine Meldung zum Einsatz an der Front nicht generell unzumutbar gewesen. Eine Notstandslage kann deshalb nicht angenommen werden.¹⁵⁸

Viel wichtiger für diese Arbeit stellt sich jedoch das Urteil vom 24.11.2005¹⁵⁹ dar. Dieses erhöht nämlich die ohnehin schon hohen Anforderungen an den § 1a BVG erneut. Nach diesem Urteil können nämlich Leistungen wegen Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit während der Herrschaft des Nationalsozialismus nur für diejenigen Schädigungen entzogen werden, welche auch während der Herrschaft des Nationalsozialismus entstanden sind. Das BSG spricht von einer „sachlichen Klammer eines (doppelten) Systembezuges (von Verstoß und Opferlage)“.¹⁶⁰ Somit sprach das Gericht dem Kläger, welcher durch seine eigenen Angaben nachweislich an einer Massenexekution von Männern, Frauen und Kindern (darunter auch Säuglinge) als Schützen beteiligten SS-Mann, Versorgungsleistungen für seine in polnischer Kriegsgefangenschaft erlittenen Lugenschädigungen zu.¹⁶¹ Diese Auffassung überzeugt nicht, denn solch ein doppelter Systembezug von Verstoß und Opferlage ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich, darüber hinaus wird dieser doppelte Systembezug auch von ähnlichen Ausschließungsgründen in anderen Entschädigungsgesetzen nicht gefordert.¹⁶²

Es sei noch einmal daran erinnert, dass wie oben unter 3.3 bereits geschildert, die Worte „während der Herrschaft des Nationalsozialismus“, auf die sich das BSG hier maßgeblich stützt, in dem ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrates zu § 1a BVG fehlten.¹⁶³ Diese wurden erst in den Gesetzentwurf von CDU, CSU

¹⁵⁶Ebd. S. 1, Leitsatz 1; vgl. ebd. Rn. 19.

¹⁵⁷Ebd. Rn. 21 f.

¹⁵⁸Ebd. Rn. 29 ff.; vgl. *Lilienfeld*, Leistungsentziehung, S. 284,285.

¹⁵⁹BSG, Urteil vom 24.11.2005, Az. B 9a/9 V 8/03 R, juris.

¹⁶⁰Ebd. Rn. 88.

¹⁶¹Vgl. ebd. Rn. 2,3,6, Rn. 32 ff., 95; vgl. ebenso weiter Ausführungen bei: *Lilienfeld*, Leistungsentziehung, S. 282.

¹⁶²Vgl. *Lilienfeld*, Leistungsentziehung, S. 282, 285; wobei Lilienfeld in ihrem Beispiel verkennt, dass in § 5 EntschRG die Worte „während der Herrschaft des Nationalsozialismus“ fehlen.

¹⁶³Siehe BT-Drs. 13/8246.



3 Kriegsoffer – Die wohlwollende Versorgung nach dem BVG

und F.D.P. eingefügt.¹⁶⁴ Genau diese Parteien hatten schon im Jahr 1950 einen Ausschlussstatbestand für das BVG verhindert und somit Versorgung auch für die Täter der NS-Verbrechen ermöglicht. Fast 50 Jahre später halfen sie durch diese Wortwahl des § 1a BVG den Tätern erneut.

¹⁶⁴Siehe BT-Drs. 13/8705.

4

Kapitel 4

Gesamtbetrachtung

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass vor allem die soziale Entschädigung von NS-Opfern durch eine massive Eingrenzung des Berechtigtenkreises geprägt war. Daran beteiligten sich der Gesetzgeber, die Verwaltung als auch die Rechtsprechung. Diese Eingrenzung ist freilich nicht nur durch finanzielle Einsparversuche erklären. So wurde z.B. die Opfergruppe der Kommunisten aus politischen Gründen ausgeschlossen. Gerade diejenigen politisch Verfolgten, welche als unwürdig betrachtet wurden, hatten das Pech, dass das BEG in einer Zeit erlassen wurde, in der viele Deutsche erst noch lernen mussten, dass der Widerstand gegen den Nationalsozialismus kein Verrat gewesen ist, sondern ein Verdienst.¹⁶⁵

Der größte Teil der NS-Opfer wurde jedoch durch das subjektiv-persönliche Territorialitätsprinzip ausgegrenzt, welches eine räumliche Beziehung des Antragstellers zur BRD, Westberlin oder dem Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 forderte. Dies trägt dem nicht Rechnung, dass die meisten NS-Opfer ausländische Verfolgte waren, die in die menschenverachtende Vernichtungsmaschinerie des NS-Regimes geraten sind. Ferner gab es jedoch noch viele andere Opfergruppen, welche vom Gesetzgeber bewusst von Leistungen ausgeschlossen wurden. Jene als „vergessene Opfer“ zu bezeichnen ist deshalb begrifflich eigentlich nicht richtig. Dies ging vielfach konform mit der öffentlichen Meinung, da diese ausgegrenzten Opfergruppen auch in der BRD kein Ansehen genossen. Mit dem BEG-SchlG wurde ein Schlussstrich in der sozialen Entschädigung für NS-Opfer gezogen. Denn nach dem 31.12.1969 konnten definitiv keine Anträge nach dem BEG mehr

¹⁶⁵Vgl. *Hockerts*, Wiedergutmachung, S. 200.



gestellt werden. Diese und andere starre Fristen trugen ebenfalls dazu bei den Berechtigtenkreis gering zu halten, was auch erreicht worden ist. Denn somit steht die Zahl von etwa einer Million Empfängern von Entschädigungsleistungen eine geschätzte Gesamtzahl von 20 Millionen Verfolgten gegenüber.¹⁶⁶

Die Kriegsopferversorgung hingegen präsentiert sich in einem völlig anderen Licht. Hier wurde der Berechtigtenkreis bewusst weit gefasst, was durchaus auch der öffentlichen Meinung entsprach. Angesichts der vielen begangenen Kriegsverbrechen, welche der deutschen Seite zuzurechnen sind, verwundert es, dass es im BVG keine Ausschlussgründe gegeben hat. Verbrechen der Wehrmacht wurden bis in die 90er Jahre im Bezug auf das BVG nie thematisiert. Dies überrascht, denn eine Trennung vom „sauberen“ militärischen Krieg der Wehrmacht und einem „schmutzigen“ Mordprogramm der SS hat es de facto nie gegeben.¹⁶⁷ Auch andere wie z.B. mit § 6 BEG vergleichbare Ausschlussgründe fehlten völlig. Auch das oft vorgebrachte Argument der wertfreien Sozialversicherung kann nicht überzeugen. Denn anders als z.B. in der Rentenversicherung beruhen die Leistungen des BVG nicht auf eingezahlten Beiträgen, sondern werden allein aus Steuermitteln finanziert.¹⁶⁸ Ebenso sind dem BVG starre Ausschlussfristen, wie es sie für die NS-Opfer gegeben hat, unbekannt.

Erst 1997 beschloss der Gesetzgeber, auf Grund massiven Drucks der Öffentlichkeit eine Ausschlussklausel für das BVG zu erlassen. Von nun an sollten Personen, welche während der Herrschaft des Nationalsozialismus Verbrechen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit begangen haben, die Leistungen entzogen bzw. versagt werden können. Daran sind allerdings hohe Anforderungen geknüpft. Auch die Rechtsprechung erhöhte die Voraussetzungen durch den doppelten Systembezug von Schädigung und Opferlage. Dies alles zusammenführte dazu, dass bundesweit lediglich in 99 Fällen Leistungen versagt bzw. entzogen werden konnten. Von daher kann § 1a BVG lediglich als symbolischer Akt ohne große Auswirkung gesehen werden.¹⁶⁹ Auf der Opferseite dagegen sterben immer noch Verfolgte, „die bisher nichts bekommen haben und eigentlich etwas hätten bekommen sollen.“¹⁷⁰

¹⁶⁶Vgl. *Herbst*, Einleitung, S. 19.

¹⁶⁷Vgl. *Wette*, Vernichtungskrieg, S. 19.

¹⁶⁸Vgl. Sozialbericht 2009, T13.

¹⁶⁹Vgl. *Scheulen*, Ausgrenzung der Opfer, S. 42.

¹⁷⁰Hirsch, Folgen der Verfolgung, S. 32.

Literaturverzeichnis

Blänsdorf, Agnes: Die Einordnung der NS-Zeit in das Bild der eigenen Geschichte. Österreich, die DDR und die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich, in: *Bergmann, Werner / Erb, Rainer / Lichtblau, Albert (Hg.)*: Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin, Band 3, Frankfurt am Main, 1995, S. 18 - 45

Blessin, Georg: Wiedergutmachung, Bad Godesberg, 1960

Blessin, Georg / Ehrig, Hans-Georg / Wilden, Hans: Bundesentschädigungsgesetze, Kommentar, 3. Auflage, München, 1960

Blessin, Georg / Gießler, Hans: Bundesentschädigungs-Schlußgesetz, Kommentar, München, 1967

Becker, Ingeborg / Huber, Harald / Küster, Otto: Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin, 1955

Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Entschädigung von NS-Unrecht. Regelungen zur Wiedergutmachung, Berlin, Dezember 2009

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.): Sozialbericht 2009, Bonn, 2009

Eichberger, Rudolf: Entschädigung für Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft, ZfS 1997, S. 231 - 234

Féaux de la Croix, Ernst: Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts, in: *Féaux de la Croix, Ernst / Rumpf, Helmut (Hg.)*: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München, 1985, S. 1 - 118

Féaux de la Croix, Ernst: Internationale Grundlagen der Wiedergutmachung, in: *Féaux de la Croix, Ernst / Rumpf, Helmut (Hg.)*: Der Werdegang des Entschädi-



gungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt, München, 1985, S. 119 - 200

Forster, David: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich, Innsbruck, 2001

Frank, Andreas: Die Entschädigungsunwürdigkeit in der deutschen Kriegsoferversorgung (§ 1 a BVG), in: *br* 2000, S. 125 - 143

Frank, Andreas: Die Entschädigungsunwürdigkeit in der deutschen Kriegsoferversorgung. Mit einem Beitrag zur politiktheoretischen Begründung der Menschenwürde und einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum österreichischen Kriegsofferrecht, Würzburg, 2003

Garbe, Detlef: „Gott mehr gehorchen als den Menschen“. Neuzeitliche Christenverfolgung im nationalsozialistischen Hamburg, in: *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regime in Hamburg e. V. (Hg.)*: Verachtet - verfolgt - vernichtet - zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, 2. Auflage, Hamburg, 1988, S. 172 - 219

Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945-1954), Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Band 34, München, 1992

Herbert, Ulrich: Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 273 - 302

Herbst, Ludolf: Einleitung, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 7 - 31

Hirsch, Martin: Folgen der Verfolgung. Schädigung-Wiedergutmachung-Rehabilitierung, in: *Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.)*: Die Bundesrepublik Deutschland und die Opfer des Nationalsozialismus. Tagung vom 25. bis 27. November 1983 in der Evangelischen Akademie in Bad Boll, Protokolldienst 11/84, Bad Boll, 1984, S. 19 - 32

Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945 - 2000, *VfZ* 49, 2001, S. 167 - 214



Jäckel, Eberhard: Umgang mit Vergangenheit. Beiträge zur Geschichte, Stuttgart, 1989

Jasper, Gotthard: Die disqualifizierten Opfer. Der Kalte Krieg und die Entschädigung für Kommunisten, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 361 - 384

Kraus, Rudolf: Der neue § 1 a BVG - Zielvorgaben und Auslegungskriterien, br 1998, S. 145 - 176

Kreikamp, Hans-Dieter: Zur Entstehung des Entschädigungsgesetzes der amerikanischen Besatzungszone, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 61 - 75

Kuller, Christiane: Dimensionen nationalsozialistischer Verfolgung, in: *Hockerts, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hg.)*: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Band 3, Göttingen, 2003, S. 35 - 59

Lilienfeld, Tatjana: Leistungsentziehung wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit - Die Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 (B9/9a V 8/03 R) und vom 6.7.2006 (B 9a V 5/05 R) zu § 1a Abs. 2 BVG-, in: *SGb 2007*, S. 280 - 285

Pawlita, Cornelius: Der Beitrag der Rechtsprechung zur Entschädigung von NS-Unrecht und der Begriff der politischen Verfolgung, in: *Hockerts, Hans Günter / Kuller, Christiane (Hg.)*: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?, Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte, Band 3, Göttingen, 2003, S. 79 - 114

Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regime in Hamburg e.V. (Hg.): Verachtet - verfolgt - vernichtet - zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, 2. Auflage, Hamburg, 1988

Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur in Politik und Justiz, 2. Auflage, München, 2007

Reimesch, Christian: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus? Zur Entschädigung von Homosexuellen, Kriegsdienstverweigerern, Sinti und Roma und Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin, 2003



Rohr, Kurt / Sträßer, Horst / Dahm, Dirk: Bundesversorgungsgesetz. Soziales Entschädigungsrecht und Sozialgesetzbücher. Kommentar und Gesetzessammlung, 7. Auflage, Band 1, Sankt Augustin, Loseblattsammlung, 85. Lieferung, Stand Oktober 2007

Scheulen, Andreas: Ausgrenzung der Opfer - Eingrenzung der Täter, Berlin, 2002

Schmidt, Ute: Hitler ist tot und Ulbricht lebt. Die CDU, der Nationalsozialismus und der Holocaust, in: *Bergmann, Werner / Erb, Rainer / Lichtblau, Albert (Hg.)*: Schwieriges Erbe. Der Umgang mit Nationalsozialismus und Antisemitismus in Österreich, der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe des Zentrums für Antisemitismusforschung Berlin, Band 3, Frankfurt am Main, 1995, S. 64 - 101

Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 33 - 54

Schwarz, Walter: Rückerstattung nach den Gesetzen der Alliierten Mächte, in: *Bundesminister der Finanzen / Schwarz, Walter (Hg.)*: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band I, München, 1974, S. 1 - 394

Schwarz, Walter: Zur Auslegung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Bereich des Bundesentschädigungsgesetzes, in: NJW, Band 38, 1984, S. 2138 - 2140

Spitta, Arnold: Entschädigung für Zigeuner? Geschichte eines Vorurteils, in: *Herbst, Ludolf / Goschler, Constantin (Hg.)*: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Sondernummer, München, 1989, S. 385 - 402

Steyer, Stephan: Strukturen der Kriegsopferversorgung in rechtsvergleichender Sicht, Tübingen, 1985

Stümke, Hans-Georg: Vom „unausgeglichenen Geschlechtshaushalt“. Zur Verfolgung Homosexueller, in: *Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regime in Hamburg e.V. (Hg.)*: Verachtet - verfolgt - vernichtet - zu den „vergessenen“ Opfern des NS-Regimes, 2. Auflage, Hamburg, 1988, S. 46 - 63



van Bebber, Katharina: Wiedergutmacht? Die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesergänzungsgesetz durch die Entschädigungsgerichte im OLG-Bezirk Hamm, Berlin, 2001

van Dam, Hendrik Georg / Loos, Heinz: Bundesentschädigungsgesetz, Kommentar, Berlin, 1967

Vogl, Ralf: Stückwerk und Verdrängung: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Strafjustizunrechts in Deutschland, Berlin, 1997

Wette, Wolfram: Der Krieg gegen die Sowjetunion - ein rassenideologisch begründeter Vernichtungskrieg, in: *Kaiser, Wolf*: Täter im Vernichtungskrieg. Der Überfall auf die Sowjetunion und der Völkermord an den Juden, Berlin, 2002

Wilke, Gerhard: Soziales Entschädigungsrecht. Handkommentar zum Bundesversorgungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz (Kriegsopferversorgung), Opferentschädigungsgesetz, Bundes-Seuchengesetz (Impfschädenversorgung), begründet von Gerhard Wilke. Fortgeführt von Gerhard Wunderlich. Neu bearbeitet von Hans-Martin Fehl, Franz Leisner, Hans-Christof Förster, Stephan M. Sailer, 7. Auflage, Stuttgart, 1992

Zentrum Bayern Familie und Soziales (Hg.): Tätigkeitsbericht 2007/2008

Rechtsprechungsverzeichnis

- BGH, Urteil vom 7. Januar 1956, Az. IV ZR 211/55, RzW 1956, S. 113
- BGH, Urteil vom 7. Juli 1956, RzW 1956, S. 307
- BGH, Urteil vom 19. September 1956, Az. IV ZR 140/56, RzW 1957, S. 19
- BGH, Urteil vom 14. November 1956, Az. IV ZR 147/56, RzW 1957, S. 52
- BGH, Urteil vom 15. April 1959, Az. IV ZR 303/58 (KG), RzW 1959, S. 391
- BGH, Urteil vom 9. März 1960, Az. IV ZR 166/59, RzW 1960, S. 371
- BGH, Urteil vom 18. Dezember 1963, Az. IV ZR 108/63, RzW 1964, S. 209
- BSG, Urteil vom 25. August 1955, Az. 8 RV 323/54, ZfS 1955, S. 244
- BSG, Urteil vom 25. Mai 1960, Az. 11 RV 301/57, BSGE 12, 172
- BSG, Urteil vom 14. Dezember 1966, Az. 8 RV 583/64, SGB 1967, S. 67
- BSG, Urteil vom 19. September 1991, Az. 9 a RV 11/90, BSGE 69, 211
- BSG, Urteil vom 24.11.2005, Az. 9a/9 V 8/03 R, juris
- BSG, Urteil vom 24.11.2005, Az. B 9a/9 V 8/03 R, juris
- OLG Köln, Urteil vom 18. August 1965, Az. 11 U (Entsch) 101/64, RzW 1965, 510
- OLG München, Urteil vom 12. Oktober 1951, RzW 1952, S. 77
- OLG München, Urteil vom 28. Januar 1955, Az. EU 206/54, RzW 1955, S. 297
- OLG Neustadt, Urteil vom 29.7.1953, Az. U (WG) 7/53, RzW 1953, S. 342
- OLG Neustadt, Urteil vom 12.12.1956, Az. 1 W (WG) 111/56, RzW 1957, S. 53
- OLG Stuttgart, Urteil vom 26.4.1950, Az. ES 741 (O) EGR 135, RzW 1949/1950, S. 375

Sonstige Quellen

BT-Drs. 1/1333

BT-Drs. 10/6287

BT-Drs. 12/4788

BT-Drs. 13/1467

BT-Drs. 13/7061

BT-Drs. 13/8246

BT-Drs. 13/8705

Anhang

Persönliche Mitteilung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 29.12.2009:

„Aktualisierung der Ergebnisse der Durchführung des §1a BVG - Stand: September 2009 -

Nach den von den Ländern zum Stand September 2009 gelieferten Angaben sind hinsichtlich der Umsetzung des §1a BVG derzeit folgende Ergebnisse festzuhalten: Bis zum Berichtszeitpunkt sind in 99 Fällen (davon 38 Hinterbliebene) die Leistungen versagt oder entzogen worden.

In 1 weiteren Fall wird eine baldige Entziehung als wahrscheinlich angenommen bzw. steht kurz bevor.

Hinsichtlich des noch laufenden Überprüfungsverfahrens kann nach den Angaben der Länder davon ausgegangen werden, dass nach den diversen erfolgten Datenabgleichen (mit Daten der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, des Berlin Document Centers, des Simon Wiesenthal Centers) nach wie vor in vielen Fällen weitere Ermittlungen und Anfragen bei der „Gauck-Behörde“, der Zentralen Stelle der Staatsanwaltschaften in Ludwigsburg, bei zuständigen Staatsanwaltschaften oder auch nochmals beim Bundesarchiv erforderlich und vorzunehmen sein werden. Nach den Angaben der Länder ist momentan noch in 14 Fällen eine intensivere Überprüfung aufgrund bestehender Verdachtsmomente erforderlich.

Insgesamt haben die Länder bisher 38 Widerspruchsverfahren (davon 13 Hinterbliebenenfälle) gemeldet, von denen noch 1 Hinterbliebenenfall läuft. In 23 Fällen (davon 9 Hinterbliebenenfälle) wurde Klage erhoben, in 7 Fällen (davon 3 Hinterbliebenenfälle) wurde gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt. In 3 Fällen (Beschädigte) wurde gegen das Berufungsurteil Revision eingelegt, wobei noch 1 Fall anhängig ist.“

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Seminararbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Datum: 29. Januar 2010

Unterschrift: